

Bekanntmachung der Preisindexzahl und des Stundensatzes aufgrund der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen

Bekanntmachung der Preisindexzahl und des Stundensatzes aufgrund der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen

Aufgrund § 27 Absatz 1 Satz 4 und § 29 Absatz 5 Satz 5 der Bremischen Verordnung über die Prüfsachverständigen (BremPPV) vom 16. Dezember 2010 (Brem.GBl. S.629) gibt die oberste Bauaufsichtsbehörde bekannt:

1. Preisindexzahl (Rohbauwert) nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV

Die Preisindexzahl mit der nach § 27 Absatz 1 Satz 4 BremPPV die Rohbauwerte der Anlage 1 der BremPPV ab dem 1. Oktober 2013 zu vervielfältigen sind, beträgt **121,43**.

Fortgeschrieben ergeben sich damit die nachstehenden Rohbauwerte je Kubikmeter und Gebäudeart, die nach Maßgabe der BremPPV für die Berechnung der Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises und des Brandschutznachweises zugrunde zu legen sind.

Tabelle der anrechenbaren Bauwerte je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt

Bezugsjahr 2000 = Indexzahl 1,000

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

2. Stundensatz nach § 29 Absatz 5 Satz 5 BremPPV

Das Monatsgrundgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 beträgt ab 1. Juli 2013 5.490,39 Euro. Multipliziert mit dem Faktor 1,70 Prozent ergibt sich nach

§ 29 Absatz 5 Satz 3 und 4 BremPPV dadurch ein Stundensatz von **94,00 Euro**.

Bremen, den 16. August 2013

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Fußnoten

1) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

2) Gebäude mit Tragwerken, die überwiegend in Massivbauart errichtet werden

3) übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50.000 m³, sind für das gesamte Vorhaben die in § 27 Absatz 2 genannten Kosten zugrunde zu legen

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.